

## Antwort

des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU –  
– Drucksache 7/1830 –

### Situation der Landwirtschaft

Das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz hat die Große Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Juli 1973 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz an die volkswirtschaftliche Entwicklung hat sich in den letzten Jahren beschleunigt. Während die jährliche Abnahme der Zahl der Betriebe zwischen 1949 und 1960 2,0 v.H. betrug, hat sie sich im Zeitraum von 1960 – 1972 auf 3,2 v.H. erhöht.

Seit 1949 ist die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe über 0,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) von 211 000 auf 103 000 zurückgegangen. Für den Verlauf der strukturellen Entwicklung ist kennzeichnend, daß der zahlenmäßige Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe bis 1965 auf die Betriebsgrößenklassen mit weniger als 10 ha LN beschränkt blieb. Als Folge der weiter ansteigenden Einkommen in den anderen Wirtschaftsbereichen hat die Verringerung der Zahl der Betriebe nach 1965 auf den Betriebsgrößenbereich zwischen 10 und 20 ha LN übergegriffen. Für die folgenden Jahre ist zu erwarten, daß sich die Abnahme der Betriebe zwischen 10 und 20 ha LN fortsetzen wird und sich der Schwerpunkt der Vollerwerbsbetriebe ohne Sonderkulturanbau in den Betriebsgrößenbereich über 20 ha LN verlagert.

Die Zahl der Betriebe mit mehr als 20 ha LN ist zwischen 1949 und 1972 von 2 500 auf 10 500 angestiegen. Während 1949 diese Betriebsgruppe lediglich 10 v.H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Rheinland-Pfalz bewirtschaftete, hat ihr Flächenanteil heute bereits 40 v.H. erreicht. Diese Flächenumschichtungen sind der sichtbarste Ausdruck für das Ausmaß, in dem sich die landwirtschaftliche Betriebsgrößenstruktur in Rheinland-Pfalz in den beiden letzten Jahrzehnten verbessert hat.

Die Zahlen beweisen darüber hinaus die in der öffentlichen Diskussion oft unterschätzte Fähigkeit und Bereitschaft der Landwirtschaft zur Anpassung.

Zur Beurteilung der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe ist die Betriebsgröße wegen des verbreiteten Anbaus von Sonderkulturen in Rheinland-Pfalz kein geeigneter Maßstab. Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 1971 ist erstmals eine sozialökonomische Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer Einkommenskapazität vorgenommen worden. Zu deren Messung wurde von der gegebenen Faktorausstattung der Betriebe ausgehend das Betriebseinkommen geschätzt.

Bei der Ermittlung des Betriebseinkommens konnten insgesamt ca. 99 000 Betriebe klassifiziert werden. In 81 000 Betrieben liegt das Betriebseinkommen danach unter 20 000 DM. Eine Entwicklung zum Vollerwerbsbetrieb dürfte in dieser Gruppe nur in wenigen Fällen in Betracht kommen. Sie setzt besonders günstige Bedingungen für eine Flächenaufstockung und kapital-extensive Formen des weiteren betrieblichen Ausbaues voraus.

In der Gruppe mit einem Betriebseinkommen zwischen 20 000 und 30 000 DM werden rund 10 000 Betriebe ausgewiesen. Der Anschluß an die allgemeine Einkommensentwicklung erfordert in diesen Betrieben zumeist größere Flächenaufstockungen und umfangreiche Gebäudeinvestitionen. Die Finanzierung dieser Anpassungsinvestitionen ist bei der gegebenen Kapitalstruktur der Betriebe in der Regel ohne den Einsatz öffentlicher Förderungsmittel nicht möglich.

Ein Betriebseinkommen von mehr als 30 000 DM wurde für rund 8 500 Betriebe ermittelt. Die überwiegende Zahl dieser Betriebe dürfte in der Lage sein, auf Eigenkapitalbasis die weitere Anpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung vorzunehmen.

Bei vorsichtiger Schätzung kann angenommen werden, daß insgesamt 18 – 20 000 Betriebe die Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung als Vollerwerbsbetriebe besitzen. Aus den bisher vorliegenden Ergebnissen der Fortschreibung der agrarstrukturellen Rahmenplanung geht hervor, daß gegenwärtig noch etwa 45 000 Betriebe hauptberuflich bewirtschaftet werden.

In den nicht ausbaufähigen hauptberuflich bewirtschafteten Betrieben werden die Hoferben und die Be-

etriebsleiter unter 45 Jahren auf Grund des durch die regionale Wirtschaftspolitik vergrößerten Arbeitsplatzangebotes in beschleunigtem Maß in den nächsten Jahren einen Berufswechsel vornehmen. Die bisher auf der Grundlage der Fortschreibung der agrarstrukturellen Rahmenplanung ausgearbeiteten Strukturanalysen zeigen jedoch, daß 50 – 60 v.H. der Betriebsleiter in den nicht mehr entwicklungsfähigen Betrieben zwischen 45 und 60 Jahre alt sind. Auch bei ausreichendem Arbeitsplatzangebot kommt für diese Betriebsleiter vorwiegend aus Altersgründen eine Aufgabe der hauptberuflichen Landbewirtschaftung zumeist nicht mehr in Betracht. Bei der Beurteilung der sozialökonomischen Situation dieser Betriebsleiter ist zudem zu berücksichtigen, daß die Einkommenskapazität der landwirtschaftlichen Betriebe in vielen Fällen ausreicht, um dem Betriebsinhaber ein höheres Einkommen zu sichern, als er bei Aufnahme einer ungelernten Arbeit erhalten würde.

Aus den vorgenannten Gründen ist anzunehmen, daß etwa 12 – 15 000 der nichtausbaufähigen Betriebe in den nächsten 10 – 15 Jahren von ihren Betriebsleitern weiter hauptberuflich bewirtschaftet werden, während die Hoferben in andere Berufsbereiche überwechseln. Die besondere sozialökonomische Problematik der soeben angesprochenen Betriebsgruppe ist in der agrarpolitischen Diskussion lange Zeit übersehen worden. Auf Antrag von Rheinland-Pfalz ist in das einzelbetriebliche Förderungsprogramm für diese Landwirte die Möglichkeit zur Gewährung von Überbrückungshilfen aufgenommen worden. Die Überbrückungshilfen werden für Ersatzinvestitionen eingesetzt, um den Betriebsinhabern die Weiterbewirtschaftung bis zum Anschluß an eine ausreichende Alterssicherung zu ermöglichen und zu erleichtern.

Regional bestehen in Rheinland-Pfalz äußerst unterschiedliche Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Landwirtschaft. Die Ackerbau- und Sonderkulturgebiete in der Vorderpfalz, in Rheinhessen und im Neuwieder Becken zählen auf Grund der sehr guten natürlichen Ertragsverhältnisse, der vielfältigen Produktionsalternativen und ihrer Marktnähe zu den größten Verbraucherzentren zu den wettbewerbsfähigsten Standorten in der EWG. Die agrarstrukturelle Rahmenplanung 1965/66 hat gezeigt, daß in zahlreichen Teilgebieten der vorgenannten Räume die agrarstrukturelle Anpassung schon weit vorangeschritten ist.

Eine besonders positive Entwicklung haben die Betriebe in den Weinbaugebieten genommen. Sie stellen innerhalb der Buchführungsbetriebe die Gruppe mit dem höchsten Durchschnittseinkommen dar. Die Prognosen über die zu erwartenden negativen Auswirkungen der Schaffung des Gemeinsamen Marktes auf dem Weinbausektor haben sich nicht bestätigt. Die Absatzmöglichkeiten für deutsche Qualitätsweine haben in den letzten Jahren zugenommen und nicht abgenommen. Einem merklichen Wettbewerbsdruck sieht sich dagegen der Obstbau ausgesetzt. Dieser ist nicht zuletzt auf die in einigen Mitgliedstaaten teilweise mit staatlichen Zuschüssen geschaffenen Überkapazitäten zurückzuführen. Während die Fläche der Obstanlagen zwischen 1950 und 1970 um 35 v.H. ausgeweitet wurde, ist sie seit 1971 um 5 v.H. zurückgegangen.

In den Höhegebieten des Landes sind erheblich schwierigere Entwicklungsbedingungen für die Landwirtschaft als in den zuvor genannten Räumen gegeben. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die ungünstige agrarstrukturelle Ausgangssituation und nur mittlere bis unbefriedigende natürliche Ertragsmöglichkeiten. Gegenüber anderen landwirtschaftlichen Problemgebieten, wie z.B. in Bayern und Schleswig-Holstein, ist jedoch positiv zu werten, daß die Höhegebiete in Rheinland-Pfalz eine größere Marktnähe besitzen und nur in wenigen Teilgebieten von Eifel und Hunsrück Standorte mit mehr als 50 v.H. Grünland anzutreffen sind. Wegen der hohen baulichen Investitionsaufwendungen für die Ausweitung der Produktionskapazität haben die Betriebe auf den Grünlandstandorten die größten Entwicklungsprobleme.

Die dynamische Anpassung der Betriebsgrößenstruktur, die insbesondere in dem Zuwachs des Flächenanteils der Betriebe über 20 ha LN zum Ausdruck kommt, wäre ohne eine umfassende und nachhaltige Förderung der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar- und Marktstruktur nicht möglich gewesen. Im Bereich der Marktstruktur sind die Ziele der Landesregierung bereits zu einem beträchtlichen Teil realisiert. Dies gilt insbesondere für die Molkereistrukturverbesserung, die in den beiden folgenden Jahren abgeschlossen werden kann. Auf Grund der Rationalisierungserfolge in diesem Sektor hat sich die Ertragslage der Betriebe mit Milchviehhaltung in Rheinland-Pfalz während der letzten Jahre erheblich verbessert. Im Weinbau sowie im Obst- und Gemüsebau ist die Konzentration von Erfassung und Vermarktung ebenfalls weit fortgeschritten. In einem Schlachthofstrukturplan, der noch 1973 veröffentlicht wird, sind die Ziele für die Rationalisierung der Viehvermarktung über die einheimischen Schlachthöfe festgelegt.

Rheinland-Pfalz weist von allen Bundesländern infolge der in der Vergangenheit in allen Landesteilen ausgeübten extremen Realteilung den größten Flurzersplitterungsgrad auf. Hinzu kommt, daß in den Flurbereinigungsverfahren vor 1945 auf Grund der kleinbäuerlichen Struktur und der allein auf tierische Anspannung zugeschnittenen Feldeinteilung nur relativ kleine Grundstücke gebildet werden konnten, so daß in diesen Gemarkungen beschleunigt Zweibereinigungen durchzuführen sind.

Neben der agrarstrukturellen Zielsetzung erhält die Flurbereinigung in zunehmendem Maß die Aufgabe, die Gemeinden bei der Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu unterstützen.

Auf Grund der eingangs gemachten Angaben über die voraussichtliche Entwicklung der Vollerwerbsbetriebe ist davon auszugehen, daß für die einzelbetriebliche Anpassung in den folgenden 10 Jahren Förderungsstellen für etwa 10 – 12 000 Betriebe bereitzustellen sind.

Zu Frage 2:

In den wirtschaftlich schwach strukturierten ländlichen Räumen hat sich lange Zeit der Strukturwandel in der Landwirtschaft durch das Fehlen ausreichender Erwerbs-

möglichkeiten mit einem genügend hohen Lohnniveau im außerlandwirtschaftlichen Bereich verzögert. Im Zuge der seit dem Jahre 1959 planmäßig betriebenen Förderungsprogramme des Bundes und des Landes wurden im Laufe von zehn Jahren in den Gebieten der Regionalen Aktionsprogramme von Eifel und Hunsrück, der Westpfalz und des Mittelrhein-Lahn-Gebietes die Voraussetzungen für die Einrichtung von 35 000 neuen Arbeitsplätzen geschaffen. Seit der Zusammenfassung der Fördergebiete des Landes und Bundes in der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur erreichte die Zahl der Arbeitsplätze in gewerblich-industriellen Unternehmen, für deren Schaffung Fördermittel zur Verfügung gestellt worden sind, in diesen Gebieten ab 1969 ca. 45 000.

Die Landesregierung hat sich die Aufgabe gestellt, die regionalen Aktionsprogramme durch landwirtschaftliche Entwicklungsprogramme zu ergänzen, um die Agrarstrukturpolitik an die veränderte gesamtwirtschaftliche Situation in den regionalen Förderungsgebieten anzupassen. Die Hauptziele der landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Integration der Agrarstrukturpolitik in die regionale Wirtschaftspolitik,
- Sicherung des Beitrages der Land- und Forstwirtschaft zur Landespflege,
- Zusammenfassung der Ziele und Maßnahmen der bisher vielfach punktuell und sektoral durchgeführten landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen in einer geschlossenen Entwicklungskonzeption,
- Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstrukturverbesserung und Küstenschutz“ für die agrarstrukturellen Problemgebiete.

Das landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm Eifel-Hunsrück wurde vor einigen Wochen vorgelegt. Die Fertigstellung des landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramms Westpfalz ist für 1974 vorgesehen. In das Planungsgebiet für dieses Programm wurde auch die Südpfalz einbezogen, die zwar nicht zum regionalen Aktionsprogramm Westpfalz gehört, aber auf Grund der historischen Entwicklung ebenfalls ein agrarstrukturelles Problemgebiet darstellt.

Mit der Situationsanalyse für das Programmgebiet Mittelrhein und Lahn wird 1975 begonnen. Die Untersuchungen für den Oberwesterwaldkreis sind wegen der dort entstandenen umfangreichen Brachflächen vorgezogen worden. Im Jahre 1973 wurden für dieses Gebiet eine agrarstrukturelle Vorplanung und die Erstellung eines Landschaftsrahmenplanes eingeleitet. Bis 1974 sollen umfassende Planungsvorschläge für die Neuordnung der Landschaft im Oberwesterwaldkreis ausgearbeitet werden.

Die Zielvorstellungen der Landesregierung für die agrarstrukturellen Problemgebiete lassen sich, soweit sie vom Eifel-Hunsrück-Programm auf die Gebiete der übrigen

regionalen Aktionsprogramme übertragen werden können, wie folgt zusammenfassen:

1. Aus dem Ziel einer verstärkten Integration der Agrarstrukturpolitik in die regionale Wirtschaftspolitik folgt insbesondere, daß die Erhaltung und der Ausbau landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in Vollerwerbsbetrieben nur dann zu fördern sind, wenn das außerlandwirtschaftliche Vergleichseinkommen in der Region erreicht wird. Der erforderliche Aufwand an öffentlichen Mitteln muß dabei gemessen an der Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft in einem vertretbaren Rahmen bleiben. Damit der vorgenannte Grundsatz Anwendung findet, sind künftig für die agrarstrukturellen Maßnahmen verstärkt Kosten-Nutzen-Überlegungen hinsichtlich der in Betracht kommenden Förderungsalternativen vorzunehmen. Unter den verschiedenen Förderungsalternativen ist grundsätzlich diejenige auszuwählen, mit der das gesetzte Ziel mit einem geringstmöglichen Aufwand an öffentlichen Mitteln erreicht werden kann.
2. Im Landesentwicklungsprogramm sind weite Teile der landwirtschaftlichen Problemgebiete als Naturparke und Landschaften mit besonderem Erholungswert ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung, die in diesen Räumen mehr als 50 v.H. der Gesamtfläche umfaßt, stellt ein wesentliches Element des Landschaftsbildes dar. Die Erhaltung der Erholungsfunktion wird entscheidend von der künftigen Entwicklung der Landbewirtschaftung beeinflußt werden. Ziel der Landesregierung ist es, wie auch in den regionalen Raumordnungsplänen zum Ausdruck kommt, im Interesse der Raumordnung und insbesondere der Landespflege eine Entwicklung zu verhindern, die dazu führt, daß in den nächsten Jahren die Landbewirtschaftung auch außerhalb der landwirtschaftlichen Grenzstandorte in größerem Umfang aufgegeben wird. Die Landespflege wäre nämlich dann nicht mehr in der Lage, die negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion auszugleichen.

Die Folgerungen, die sich aus den vorgenannten Zielvorstellungen für die einzelnen Förderungsmaßnahmen ergeben, werden nachstehend zusammengefaßt:

#### 1. Einzelbetriebliche Förderung

Der Einsatz der Förderungsmitel für einzelbetriebliche Investitionen in der Landwirtschaft ist nach dem Grundsatz auszurichten, daß eine möglichst große strukturelle Breitenwirkung anzustreben ist. Bei der Entscheidung über einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen sind nicht ausschließlich einzelbetriebliche Kriterien heranzuziehen. Vielmehr ist in Verbindung mit der Gewährung einzelbetrieblicher Förderungsmitel auch eine Berücksichtigung der strukturellen Verhältnisse in der Gemeinde bzw. Gemeindegruppe erforderlich, um die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten für Vollerwerbsbetriebe beurteilen zu können.

Bei der Förderung der Einzelmaßnahmen sind folgende

## Grundsätze zu beachten:

- Die Förderung der baulichen Maßnahmen im Altgehöft hat, soweit dies die städtebaulichen Verhältnisse zulassen, Vorrang vor der Aussiedlung. Die Standortverlagerung landwirtschaftlicher Betriebe ist weitgehend auf zentrale Orte, Fremdenverkehrsgemeinden und Gemeinden zu begrenzen, deren Funktion als Wohnort ausgebaut werden soll.
- Der Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe über die Pacht ist Vorrang gegenüber der Förderung des Landankaufs einzuräumen. In den meisten Teilräumen der Höhegebiete liegt der Pachtzins beträchtlich unter dem Kapitalzins, der bei einem Landankauf vom Landwirt aufzubringen ist. Eigen- und Fremdkapital werden bei der weiteren Betriebsentwicklung vordringlich für bauliche Investitionen benötigt, um die mit wachsender Betriebsgröße zunehmenden Produktionskapazitäten in der Verdichtungswirtschaft auch nutzen zu können.
- Betriebswirtschaftliche Modellrechnungen haben ergeben, daß die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben unter den Standortbedingungen, wie sie in den Höhegebieten vorherrschen, weder privatwirtschaftlich noch volkswirtschaftlich zu rechtfertigen ist. Um nur 10 000 ha von insgesamt 60 000 ha, die in Rheinland-Pfalz brachliegen, über Landauffangbetriebe neu zu ordnen, wären 75 Mill. DM erforderlich. Die zur Verfügung stehenden Siedlungsmittel sollen daher nicht zur Neuerrichtung von Landauffangbetrieben, sondern ausschließlich für die Weiterentwicklung bestehender Betriebe auf Grünlandstandorten eingesetzt werden.

## 2. Maßnahmen der Bodenordnung

Die Flurbereinigung und die beschleunigte Zusammenlegung haben auch in Zukunft eine Schlüsselfunktion für die Neuordnung der Gemarkungen. Die Gefahr der Aufgabe der Landbewirtschaftung ist umso größer, je ungünstiger die Flurgliederung, d. h. je kleiner die Parzellen sind. Die Schaffung rationaler Bewirtschaftungseinheiten für alle landwirtschaftlichen Betriebsgruppen durch Maßnahmen der Bodenordnung ist daher auch in den nächsten Jahren die vordringlichste der agrarstrukturellen Aufgaben. Bei Vorhaben mit einer überwiegenden agrarstrukturellen Zielsetzung ist das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren grundsätzlich der klassischen Flurbereinigung vorzuziehen. Meliorationen im Rahmen der Flurneuordnung sollen nur noch dann durchgeführt werden, wenn Kosten-Nutzen-Berechnungen mit positivem Ergebnis vorliegen. Landwirtschaftliche Grenzstandorte sind von Meliorationen auszunehmen.

## 3. Landwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung

Bei der Förderung des Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung ist den Gemeinden Vorrang einzuräumen, in denen bisher weniger als 1,2 km befestigte Wirtschaftswege je 100 ha LN und im Reb Gelände weni-

ger als 0,07 km je ha Wingert vorhanden sind. Dabei sind insbesondere die Gemeinden zu bevorzugen, auf deren Gemarkung forstliche Zusammenschlüsse und rationelle Bewirtschaftungseinheiten durch überbetriebliche Zusammenarbeit von Neben- und Zuerwerbsbetrieben gebildet werden.

## 4. Förderung der nebenberuflichen Landbewirtschaftung

Die vorliegenden Strukturanalysen zeigen, daß infolge der beruflichen Umschichtungen zumindest während einer Übergangszeit von 10 – 15 Jahren der Flächenanteil der Neben- und Zuerwerbsbetriebe weiter ansteigen wird. Das gemeinsame Ziel der Agrarpolitik und Landespflege, die Fortsetzung der Landbewirtschaftung außerhalb der landwirtschaftlichen Grenzstandorte zu sichern, hängt in zahlreichen Teilgebieten in beträchtlichem Maße von der Entwicklung der nebenberuflichen Landbewirtschaftung ab. Die Landesregierung wird daher im Hinblick auf diese Zielsetzung und um die Anpassung an die neue berufliche Situation außerhalb der Landwirtschaft zu erleichtern, in den nächsten Jahren die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit in Neben- und Zuerwerbsbetrieben verstärken. Im einzelnen sind die nachstehenden Maßnahmen vorgesehen:

- Die Förderung der Maschinen- und Betriebshilfsringe soll in den strukturschwachen Gebieten nicht mehr degressiv gestaltet werden, sondern in gleichbleibender Höhe von 75 v.H. der Sach- und Personalkosten erfolgen.
- Damit den Neben- und Zuerwerbsbetrieben ein ausreichendes Angebot an leistungsfähigen landwirtschaftlichen Großmaschinen gemacht werden kann, sollen in den strukturschwachen Gebieten Lohnunternehmen beim Aufbau gefördert werden.
- Für Neben- und Zuerwerbsbetriebe sollen finanzielle Anreize für kooperative Lösungen der Bodenordnung mit dem Ziel geschaffen werden, rationelle Bewirtschaftungseinheiten durch Bildung von Grundstückszusammenschlüssen zu schaffen. Versuche hierzu sind bereits angelaufen.

## 5. Die Aufforstung von Sozialbracheflächen

Für die Situation der beiden Schwerpunktgebiete der Sozialbrache in der Westpfalz und im Westerwald ist kennzeichnend, daß es sich um Mittelgebirgslagen mit einem unterdurchschnittlichen Waldanteil handelt. Dieser liegt in den genannten Räumen teilweise unter 30 v.H. Die Aufforstung hat daher im Westerwald wie in der Westpfalz aus ökonomischen Gründen bei der Beseitigung der Brache eindeutig Vorrang. Ergänzend ist zu erwähnen, daß es sich bei den brachgefallenen Flächen in diesen beiden Mittelgebirgen zum überwiegenden Teil um Grenzstandorte der landwirtschaftlichen Bodennutzung handelt, die deshalb für eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nicht in Frage kommen.

## 6. Landespflegezuschüsse für landwirtschaftliche Grenzstandorte

Eine Fortführung der Landbewirtschaftung ist im Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb auf lange Sicht nur auf Standorten gewährleistet, die einen ausreichenden ökonomischen Erfolg sichern. Die vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz eingeleiteten bodenkundlichen Kartierungsarbeiten im Maßstab 1 : 10 000 haben ergeben, daß in den Höhengebieten der Anteil der Grenzstandorte der landwirtschaftlichen Bodennutzung zwischen 25 und 40 v.H. schwankt. Ein Teil dieser Grenzstandorte, wie vor allem die Wiesentäler, hat eine große Bedeutung für die Erholungsfunktion der Mittelgebirge. Ziel der Landespflege muß es sein, die bisherige Nutzungsform dieser Flächen oder zumindest ihre Offenhaltung zu sichern.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß es unzumutbar wäre, die Grundstückseigentümer, die zumeist den unteren bis mittleren Einkommensschichten angehören, zu verpflichten, Standorte weiter zu nutzen, die keinen ökonomischen Ertrag mehr gewährleisten.

Die Kosten für die Erhaltung der Ausgleichsfunktion der ländlichen Räume für unsere städtischen Verdichtungsgebiete können nach Meinung der Landesregierung nicht allein von der landwirtschaftlichen Bevölkerung getragen werden. Die Landesregierung hat sich daher entschlossen, für Landschaftsteile mit einem besonders hohen Stellenwert für das Landschaftsbild Landespflegezuschüsse zu zahlen. Die ersten Modellvorhaben, die dazu dienen sollen, Erfahrungen für den Einsatz von Landespflegezuschüssen zu sammeln, werden 1974/75 anlaufen.

Die sehr unterschiedlichen natürlichen und strukturellen Probleme in den verschiedenen Teilgebieten des Landes erfordern zu ihrer Lösung eine Vielfalt von agrarstrukturellen Maßnahmen. Diese Vielfalt ist jedoch nicht nur eine Stärke der Agrarstrukturpolitik, sondern sie hat auch ihre Schwächen. Je differenzierter ein Förderungsinstrument ist, umso schwieriger ist sein wirksamer Einsatz. Die Landesregierung hat die Absicht, durch die Zusammenfassung der land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen in den landwirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen die Effizienz der agrarstrukturpolitischen Förderung zu verbessern. Hinzu kommen soll eine intensivere Unterrichtung der Grundstückseigentümer über die für sie gegebenen Alternativen der künftigen Bodennutzung. Im Westerwald ist das erste Modellvorhaben für eine derart verbesserte Information der Grundstückseigentümer und ihre Beteiligung am Planungsprozeß im Jahre 1972 begonnen worden.

### Zu Frage 3:

Bis 1969 ist von seiten der Bundesrepublik stets der Standpunkt vertreten worden, auf dem Gebiet der Agrarstrukturpolitik die Kompetenz der Gemeinschaft auf eine Koordinierungsfunktion zu beschränken. Im Frühjahr 1971 gab die Bundesregierung diesen Standpunkt auf und stimmte unter dem Druck von Preisverhand-

lungen einer weitgehenden Übertragung der Richtlinien- und Finanzierungscompetenz für die Agrarstrukturpolitik auf die Gemeinschaft zu. Ein Jahr später – im April 1972 – hat der Ministerrat die ersten EWG-Richtlinien zur Agrarstrukturpolitik verabschiedet, die mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, der Förderung der Landabgabe und des Aufbaues eines sozioökonomischen Informationsdienstes wichtige Teilbereiche der Agrarstrukturpolitik regeln.

Die Beratungen im Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ über die Anpassung der nationalen Förderungsgrundsätze für einzelbetriebliche Investitionen an die Brüsseler Strukturrichtlinien haben gezeigt, daß die EWG-Bestimmungen Bund und Ländern kaum noch Raum für eine eigenverantwortliche Gestaltung der einzelbetrieblichen Förderung lassen. Die EG-Kommission hat die vom Planungsausschuß im Jahre 1972 verabschiedeten Förderungsgrundsätze, die ihr zur Konformitätsprüfung zugeleitet worden waren, abgelehnt. Die Stellungnahme der EG-Kommission zu diesen Förderungsgrundsätzen hat deutlich gemacht, daß die Kommission bis zu Detailfragen hin die Förderungsrichtlinien der Mitgliedstaaten bestimmt. Rheinland-Pfalz hat den von der Bundesregierung auf Grund der Brüsseler Stellungnahme überarbeiteten Förderungsgrundsätzen für einzelbetriebliche Investitionen in der Sitzung des Planungsausschusses vom 3. 4. 1973 nicht zugestimmt. Für diese Haltung der Landesregierung waren neben der grundsätzlichen Ablehnung einer zu weitgehenden zentralen Steuerung der Agrarstrukturpolitik durch die EG-Kommission insbesondere folgende Gründe maßgebend:

1. In der Bundesrepublik wird die wirtschaftliche Verbindung von Land- und Forstwirtschaft in einem Betrieb steuerpolitisch, betriebswirtschaftlich und agrarpolitisch als eine Einheit behandelt. Die EG-Kommission dagegen lehnt es ab, bei der Ermittlung der Förderungsberechtigung den forstlichen Einkommensanteil zu berücksichtigen. Sie begründet dies damit, daß aus handelspolitischen Gründen bei der Abfassung des EG-Vertrages Holz nicht als landwirtschaftliches Produkt aufgenommen wurde.

2. Die EG-Kommission fordert als Voraussetzung für die einzelbetriebliche Förderung den Nachweis eines Zieleinkommens, das vielfach erheblich über dem Konsumeinkommen anderer Berufsgruppen liegt. Die in den EWG-Strukturrichtlinien geforderte Förderungsschwelle hätte in Rheinland-Pfalz zur Folge, daß sich die Zahl der förderungsberechtigten Betriebe gegenüber den bisher geltenden nationalen Bestimmungen um 50 v.H. verringern würde.

3. Die EG-Kommission verlangt, daß ihr für jeden geförderten Betrieb Unterlagen zur Einzelabrechnung der EWG-Mittel vorgelegt werden. Für einen Betrieb wären danach während der Laufzeit der Zinsverbilligung insgesamt 60 Formularbögen nach Brüssel zu leiten. Diese Forderung, die Brüssel gegenüber 9 Mitgliedstaaten erhebt, geht weit über das Maß an Kontrolle hinaus, das eine Landesregierung bei der Durchführung der Förde-

rung in der Bundesrepublik gegenüber einer Bezirksregierung beansprucht.

Auf Grund der mit den bisherigen EWG-Strukturbeschlüssen gemachten Erfahrungen wurde für die Landesregierung Rheinland-Pfalz zu der agrarpolitischen Grundsatfrage der weiteren Gestaltung der Agrarstrukturpolitik im Verhältnis zwischen EWG, Bund und Ländern in der Sitzung des Planungsausschusses für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ am 3. April 1973 die folgende Erklärung abgegeben:

„Nach Artikel 91 a GG ist die Agrarstrukturpolitik eine Länderaufgabe. Planung und Finanzierung der agrarstrukturellen Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gemeinsam durch Bund und Länder. Mit einer Verlagerung der Kompetenzen auf die EWG würde die Gemeinschaftsaufgabe in zunehmendem Maß ausgehöhlt werden. Die Länder würden nach und nach die Möglichkeit verlieren, die Maßnahmen der Agrarstrukturpolitik planerisch mitzugestalten. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Bund über Artikel 104 a Abs. 3 GG an der Finanzierung von EWG-Strukturbeschlüssen beteiligen würde. Verfassungsrechtlich besteht nämlich für die Bundesländer bei EWG-Verordnungen und -richtlinien kein Mitwirkungsrecht, wie es bei der Gesetzgebung durch den Bund (Verhältnis Bundestag : Bundesrat) gegeben ist. Eine weitere Verlagerung von Kompetenzen im Bereich der Agrarstrukturpolitik auf die Gemeinschaft hätte daher zur Folge, daß die Länder auf die Funktion von ausführenden Verwaltungsorganen der Gemeinschaft begrenzt würden.

Aus dem dargelegten Sachverhalt folgt, daß von seiten der Länder Lösungen beim Zusammenwirken auf dem Gebiet der Agrarstrukturpolitik mit der Gemeinschaft zu fordern sind, die eine Integration in die Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ zulassen. Dieser Weg kann jedoch nur dann beschritten werden, wenn die EG-Kommission auf Vollregelungen verzichtet und stattdessen nur Rahmenregelungen erläßt, die vom Planungsausschuß in An-

passung an die agrarstrukturellen Gegebenheiten in der Bundesrepublik ausgefüllt werden können.

Die EG-Strukturrichtlinie 72/159 vom 17. April 1972 stellt bereits eine Detailregelung dar, die kaum noch Handlungsspielraum für den Planungsausschuß beläßt. In gleichem Maß gilt dies für den von der EG-Kommission inzwischen vorgelegten Richtlinienentwurf für Bergbauerngebiete. Mit dieser Richtlinie soll die Förderung der landwirtschaftlichen Problemgebiete offensichtlich abschließend geregelt werden. Im Hinblick auf die außerordentlich großen Unterschiede der natürlichen agrarstrukturellen Verhältnisse in den Bergbauerngebieten von Schottland bis Sizilien ist es jedoch ausgeschlossen, durch Zusammenfassung der Förderungsmaßnahmen in einer Richtlinie den regionalspezifischen Problemen in der gesamten Gemeinschaft gerecht zu werden. Einerseits werden dadurch die Mitgliedstaaten gezwungen, Maßnahmen in Gebieten anzuwenden, die nicht geeignet sind, die Probleme dieser Räume zu lösen. Andererseits wird den Mitgliedstaaten untersagt, zusätzliche Förderungsmaßnahmen durchzuführen, die den regionalen Gegebenheiten besser angepaßt sind.

Gerade am Beispiel des Richtlinienentwurfs für die Bergbauerngebiete und sonstige benachteiligte Gebiete wird deutlich, daß für die Agrarstrukturpolitik eine zentrale Lenkung von Brüssel her nicht in Betracht kommen kann. Die regionale Agrarstrukturpolitik kann nur mit Erfolg betrieben werden, wenn sie dezentralisiert geplant und durchgeführt wird. Als gemeinschaftliche Regelung reicht eine Rahmenkompetenz aus, die Wettbewerbsverzerrungen bei der regionalen Differenzierung der Agrarstrukturpolitik ausschließt.“

Die übrigen Länder haben der von Rheinland-Pfalz vorgebrachten Auffassung zugestimmt und sie unterstützt. Von seiten der Bundesregierung wurde erklärt, daß sie künftig grundsätzlich das Ziel anstreben werde, weitere EWG-Strukturbeschlüsse auf Rahmenregelungen zu begrenzen.

Meyer  
Staatsminister